

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliches Stadttor“

Aufgrund des § 142 Abs.1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd folgende

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Westliches Stadttor“

in Schwäbisch Gmünd
beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliches Stadttor“

In dem nachfolgend näher beschriebenen Sanierungsgebiet liegen städtebauliche Missstände nach §136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 13,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung **„Westliches Stadttor“**.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan des Amts für Stadtentwicklung mit Datum vom 13.03.2025. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan

Schwäbisch Gmünd, den XX.XX.2025

Richard Arnold
Oberbürgermeister